

## Finanzierung: Bezuschussung und Beschränkungen

Die gute Nachricht zuerst: Die Kosten für die Anbindung an die Telematikinfrasturktur müssen die Praxen nicht selbst tragen. Sowohl die Erstausrüstung mit den entsprechenden technischen Komponenten als auch der laufende Betrieb werden von den Krankenkassen per Gesetz finanziert. Die schlechte Nachricht: Trotz einiger Schwierigkeiten des Marktes, die für die Ausstattung nötigen Geräte zur Verfügung zu stellen, besteht der Gesetzgeber auf eine schnellstmögliche Anbindung an die Telematikinfrasturktur. Andernfalls drohen Honorarkürzungen.

Die folgende Zusammenfassung soll Praxen einen ersten Überblick über die einzelnen Fördermöglichkeiten geben, unter Berücksichtigung der entsprechenden zeitlichen Beschränkungen. Die Vergütungen umfassen Konnektoren und stationäre Kartenterminals, mobile Kartenterminals, die TI-Start-

pauschale und den laufenden Betrieb. Die Zuschüsse richten sich nach dem Tag des ersten Abgleichs der Versichertenstammdaten über die Telematikinfrasturktur, nicht relevant ist das Datum von Bestellung oder Kauf der einzelnen Komponenten.

### 1. Erstausrüstung: Anzahl erstattungsfähiger Komponenten und Dienste je Zahnarzt\*

Komponenten und Dienste	1 bis 3 Zahnärzte	4 bis 6 Zahnärzte	7 und mehr Zahnärzte
QES-fähiger Konnektor inkl. fest verbauter Smartcard gSMC-K	1	1	1
Stationäres E-Health-Kartenterminal	1	2	3
gSMC-KT	1	2	3
SMC-B	1	1	1
HBA	1 je Zahnarzt	1 je Zahnarzt	1 je Zahnarzt
VPN-Zugangsdienst	1	1	1

\* Als Zahnärzte gelten sowohl Vertragszahnärzte als auch angestellte Zahnärzte, die zur Erbringung vertragszahnärztlicher Leistungen berechtigt sind. Berücksichtigt werden angestellte Zahnärzte mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche.



### Warum gab es die höchste TI-Erstausrüstungspauschale, als die Industrie noch nicht alle technischen Komponenten für das VSDM liefern konnte?

Nach Angaben der Industrie sollten erste Komponenten im Quartal 3/2017 zur Verfügung stehen. Dies wurde bei den Berechnungen berücksichtigt. Die Pauschalen werden dennoch quartalsweise abgesenkt, weil weitere Konnektoren auf den Markt kommen werden mit der Annahme, dass diese Tatsache eine günstigere Preisgestaltung nach sich zieht.

## 2. Standard-Erstausrüstungspaket

Inhalte	Pauschale im Quartal der erstmaligen Nutzung	Betrag (in EUR)
Konnektor mit zugelassener QES-Funktion inkl. gSMC-K	3. Quartal 2018	1.719,-
	ab 4. Quartal 2018	1.547,-
Stationäres E-Health-Kartenterminal inkl. gSMC-KT		435,-
TI-Startpauschale <i>(umfasst Installation der Komponenten und Dienste, Ausfallzeiten aufgrund der Einrichtung der Komponenten, einmalige Integration der Komponenten in das PVS, zeitlicher Aufwand durch die Einführung des VSDM)</i>		900,-
Pauschale für mobiles Kartenterminal		350,-

## 3. Standard-Betriebspaket

Inhalte		Betrag (in EUR)
Monatliche Betriebskostenpauschale	ab 3. Quartal 2018	83,-
Pauschale für Betriebskosten Smartcard SMC-B, (kumuliert) als Einmalzahlung für 5 Jahre		480,-
Pauschale für Betriebskosten Smartcard HBA (hälftig), (kumuliert) als Einmalzahlung für 5 Jahre		233,-

## Einschränkungen

Wermutstropfen der finanziellen Fördermöglichkeiten sind nicht nur die sinkenden Zuschüsse, je später die Anbindung an die Telematikinfrastruktur erfolgt. Vielmehr drohen den Praxen finanzielle Sanktionen, wenn diese nicht bis zum Ende der Frist am 31. Dezember 2018 das Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) durchführen können. Kann der Datenabgleich also bis zu diesem Tag nicht vollzogen werden, drohen Honorarkürzungen in Höhe von einem Prozent.

## Fazit

Angesichts der abnehmenden finanziellen Förderung bei später Implementierung der Telematikinfrastruktur und der geplanten finanziellen Sanktionen vom Gesetzgeber im Falle einer nicht erfolgten TI-Anbindung ist es ratsam, schnellstmöglich mit der Umsetzung zu beginnen – trotz fehlender Wahlmöglichkeiten auf dem Markt und eventuell anfänglichen Startschwierigkeiten.

### Quellen:

- Bundesmantelvertrag – Zahnärzte (BmV-Z), Anlage 11: Grundsatzfinanzierungsvereinbarung zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 291a Abs. 7b Satz 2 SGB V (GFinV) zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband. Zuletzt geändert am 2.7.2018, Datum des Inkrafttretens 1.7.2018: <https://www.kzbv.de/bmv-z-20180702-anlage11.download.4b2468d3f0d8073e3f00fbebaf039aee.pdf>
- Bundesmantelvertrag – Zahnärzte (BmV-Z), Anlage 11a: Pauschalen-Vereinbarung zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband (Pausch-V). Zuletzt geändert am 2.7.2018, Datum des Inkrafttretens 1.7.2018: <https://www.kzbv.de/bmv-z-20180702-anlage11a.download.2aed0505012b50a7e78a6ff1fc565df9.pdf>
- [www.kbv.de](http://www.kbv.de)